S 6 Ar 730/94

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 Ar 730/94
Datum	30.06.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 571/97
Datum	23.01.2001

3. Instanz

Datum	30.04.2001

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 30. Juni 1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â¦1941 geborene KlÃ¤gerin hat seit 1956 insgesamt 110 BeitrÃ¤ge als Versicherungszeiten bei der Beklagten erworben. Ab 01.04.1989 war sie als GeschirrspÃ¼lerin beschÃ¤ftigt, jedoch seit 20.01.1993 krank geschrieben. Bis 31.12.1997 sind PflichtbeitrÃ¤ge wegen Arbeitslosigkeit entrichtet.

Den am 14.01.1994 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.04.1994 bzw. Widerspruchsbescheid vom 26.10.1994 ab. Sie stÃ¼tzte sich dazu auf Gutachten des OrthopÃ¤den Dr.S â¦ und der Neurologin/Psychiaterin Dr.M â¦ Bereits diese SachverstÃ¤ndigen setzten sich mit einem Attest des behandelnden Nervenarztes Dr.K â¦ auseinander, wonach die KlÃ¤gerin keine regelmÃ¤Ãige

ErwerbstÃ¤tigkeit mehr ausÃ¼ben kÃ¶nne.

Mit ihrer zum Sozialgericht Regensburg (SG) erhobenen Klage fÃ¼hrt die KlÃ¤gerin erneut ihr UnvermÃ¶gen an, eine zustandsentsprechende Arbeit zu finden, sowie von ihren behandelnden Ãrzten nicht mehr fÃ¼r arbeitsfÃ¤hig eingeschÃ¤tzt zu werden. Das SG hat die Gutachten des Allgemeinarztes Dr.W â¦ (vom 28.04.1995), des Neurologen und Psychiaters Dr.G â¦ (vom 03.07.1995), des Internisten Dr.S â¦ (vom 16.08.1996), des Neurologen und Psychiaters Dr.K â¦ (vom 31.10.1996, auf Antrag der KlÃ¤gerin) und des Psychiaters Dr.R â¦ (nach Aktenlage am 17.06.1997) eingeholt. Bis auf Dr.K â¦ haben alle SachverstÃ¤ndigen die Ansicht vertreten, dass die KlÃ¤gerin unter bestimmten EinschrÃ¤nkungen noch vollschichtig einer leichten TÃ¤tigkeit nachgehen kÃ¶nne.

Durch Urteil vom 30.06.1997 hat das SG die Klage abgewiesen, da die KlÃ¤gerin weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig sei.

Mit ihrer Berufung vom 23.10.1997 hat die KlÃ¤gerin ihr bisheriges Vorbringen wiederholt. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat zunÃ¤chst ein Gutachten des Internisten und Sozialmediziners Dr.G â¦ vom 26.08.1999 eingeholt. Dieser hat trotz den bei der KlÃ¤gerin bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen einer chronischen Bronchitis, eines WirbelsÃ¤ulensyndroms, einer Fehlstatik, eines Ãbergewichts und einer Kniescheibenarthrose links sowie eines Fersensporns links keine derart gravierenden LeistungsbeeintrÃ¤chtigungen gefunden, die â¦ auch in ihrem Gesamtwirken â¦ eine vollschichtige EinsatzfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin ausschlÃ¶ssen.

Auf Antrag der KlÃ¤gerin hat der Chefarzt der Neurologischen Abteilung des Krankenhauses der Barmherzigen BrÃ¼der in Regensburg, Dr.K â¦, am 28.08.2000 ein Gutachten erstattet. Er hat bis auf eine gering- bis mittelgradige BewegungseinschrÃ¤nkung der HalswirbelsÃ¤ule ohne wesentliche funktionelle Bedeutung keine wesentlichen funktionellen Behinderungen gefunden, obwohl die KlÃ¤gerin Schmerzen im gesamten WirbelsÃ¤ulenbereich, in den Schultern, in den Kniegelenken, im Sprunggelenk und im Daumensattelgelenk angegeben hatte. Neurologisch hat der SachverstÃ¤ndige ein psychovegetatives ErschÃ¶pfungssyndrom mit depressiv gefÃ¤rbter SomatisierungsstÃ¶rung diagnostiziert, ohne dass dadurch, wie auch im Zusammenwirken mit den Ã¼brigen leichten GesundheitstÃ¶rungen, das vollschichtige ErwerbsvermÃ¶gen reduziert gewesen wÃ¤re.

Die KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 30.06.1997 sowie des Bescheides vom 18.04.1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.10.1994 zu verurteilen, ihr ab 01.02. 1994 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozial- gerichts Regensburg vom 30.06.1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz sowie der beigezogenen Akten der Arbeitsverwaltung und der Beklagten Bezug

genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

In der Sache blieb ihr der Erfolg jedoch versagt.

Das Urteil des SG vom 30. Juni 1997 ist nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã den Â§Â§ 43, 44 Sozialgesetzbuch VI.

Dies hat auch die vom Senat selbst vorgenommene Beweiserhebung ergeben. Danach besitzt die KlÃ¤gerin weiterhin ein vollschichtiges ErwerbsvermÃ¶gen zumindest fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten, wenn ihr auch nicht Arbeiten mit kÃ¶rperlicher Zwangshaltung, Heben und Tragen von Lasten, hÃ¤ufigem BÃ¼cken, in Zugluft, NÃ¤sse, KÃ¤lte oder Staub, mit Exposition der die Atmung reizenden Stoffe und mit besonderen AnsprÃ¼chen an die nervliche Belastbarkeit wie Zeitdruck, Akkord- oder Schichtbedingungen mehr zumutbar sind. Damit liegt keine ErwerbsunfÃ¤higkeit vor (Â§ 44 Abs.2 Satz 2 Nrn.SGB VI).

Auch ist der KlÃ¤gerin damit weder der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen (sogenannte KatalogfÃ¤lle), noch liegt eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Behinderung vor, welche die Benennung eines konkreten Berufs erforderlich machen wÃ¼rde.

Die KlÃ¤gerin ist aber auch nicht berufsunfÃ¤hig. Dies ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann. Die KlÃ¤gerin, die weder einen Beruf erlernt, noch eine qualifizierte Berufsstellung erlangt hat oder Kenntnisse oder FÃ¤higkeiten beruflicher Art aufweisen kann, die ihrer Einstufung zumindest in die obere Anlernebene rechtfertigen wÃ¼rden, muss sich auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisen lassen.

Diese Feststellung eines vollschichtigen ArbeitsvermÃ¶gens beruht auf den den Senat Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen der im Berufungsverfahren gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen Dres. G â¦ und K â¦, welche sich auch eingehend mit der abweichenden Ansicht des SachverstÃ¤ndigen Dr.K â¦ auseinandergesetzt haben.

Der Senat sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, denn er weist im Ãbrigen die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (vgl. Â§ 153 Abs.2 SGG i.d.F. des Gesetzes zur Rechtspflege vom 11.01.1993).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs.2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 10.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024